

Gebührenordnung

der Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rheinhausen für die Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 sowie für die Zwischen- und Gesellenprüfungen

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 49 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rheinhausen (nachstehend Innung genannt), folgende Gebührenordnung:

§ 1 - Gebührenordnung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 sowie der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 sowie der Zwischen- und Gesellenprüfung trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 - Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 - Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 6 – Gebührenverzeichnis Fahrradmonteure

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Zwischenprüfungsgebühr | 275,00 € |
| 2. | Gesellenprüfung | 335,00 € |
| 3. | Wiederholung schriftlicher Teil | 154,00 € |
| 4. | Wiederholung praktischer Teil | 231,00 € |
| 5. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innung erhalten auf die Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 91,00 €, bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 111,00 €, bei der Wiederholung Theorie in Höhe von 51,00 € und bei der Wiederholung Praxis in Höhe von 76,00 Euro; da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |

§ 7 – Gebührenverzeichnis Zweiradmechatroniker

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 1 | 315,00 € |
| 2. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 | 485,00 € |
| 3. | Wiederholung schriftliche Prüfungsbereiche | 223,00 € |
| 4. | Wiederholung praktische und mündliche Prüfungsbereiche | 335,00 € |
| 5. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innung erhalten auf die Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfung Teil 1 in Höhe von 104,00 €, bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 in Höhe von 160,00 €, bei der Wiederholung der schriftlichen Prüfungsbereiche in Höhe von 74,00 € und bei der Wiederholung der praktischen und mündlichen Prüfungsbereiche in Höhe von 111,00 Euro; da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |

§ 8 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 und §7 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rhein Hessen am 13.04.2022 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rhein Hessen
Koblenz, 13.04.2022



Michael Rampetsreiter
Obermeister



Ulf Hoffmann
Geschäftsführer